

**Virtuelle ordentliche Hauptversammlung 2025
am Mittwoch, den 14. Mai 2025, um 10:00 Uhr (MESZ)****Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Fair Value REIT-AG****(A) Festsetzung und Verfahren zur Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Fair Value REIT-AG ist in § 16 der Satzung der Gesellschaft abschließend wie folgt geregelt; Nebenvereinbarungen bestehen nicht:

**„§ 16
Vergütung**

- (1) *Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 sowie eine erfolgsorientierte variable Vergütung in Höhe von EUR 1,00 für jede EUR 1.000,00 ausgeschüttete Dividende. Die variable Vergütung ist begrenzt auf den Höchstbetrag von EUR 25.000,00 je Aufsichtsratsmitglied. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung nach angefangenen Monaten.*
- (2) *Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die zweifache und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats die eineinhalbfache feste und variable Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats.*
- (3) *Die festen und variablen Vergütungen sind nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet, zahlbar.*
- (4) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner die Erstattung ihrer Auslagen.*
- (5) *Die Gesellschaft ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung, Directors and Officers Liability Insurance Versicherung) zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abzuschließen, wobei die Versicherungsprämie von der Gesellschaft übernommen wird.*
- (6) *Die auf die Vergütung und den pauschalen Auslagenersatz etwa anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zusätzlich erstattet.“*

Die Höhe der Vergütung und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat werden von Vorstand und Aufsichtsrat der Fair Value REIT-AG regelmäßig überprüft. Maßgeblich sind dabei insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder, die inhaltlichen Anforderungen an ihre Tätigkeit, ihre Verantwortung sowie die von anderen, vergleichbaren Gesellschaften gewährten Aufsichtsratsvergütungen.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Fair Value REIT-AG und des Fair Value Konzerns unterscheidet, kommt bei der Überprüfung und Festsetzung der Vergütung ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht. Dementsprechend ist auch die Festlegung eines Kreises von Arbeitnehmern, die in einen solchen Vergleich einzubeziehen sind, entbehrlich.

Seit der Änderung des Aktiengesetzes durch das ARUG II sieht § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen hat, wobei auch ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist. In Vorbereitung dieser Beschlussfassung werden Vorstand und Aufsichtsrat künftig die Höhe der Vergütung und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat spätestens alle vier Jahre überprüfen und der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung vorlegen. Sofern Vorstand und Aufsichtsrat Anlass zu einer Änderung der Vergütung sehen, unterbreiten sie der Hauptversammlung einen Vorschlag für ein geändertes Vergütungssystem oder eine geänderte Vergütungshöhe und für eine entsprechende Änderung von § 16 der Satzung der Gesellschaft. Dabei kann zugleich vorgesehen werden, dass sich die Aufsichtsratsvergütung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen wird, nach der geänderten Satzungsregelung bestimmt. Findet die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegte Aufsichtsratsvergütung nicht die erforderliche Mehrheit, so ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung eine überprüfte Aufsichtsratsvergütung vorzulegen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung der für sie maßgeblichen Vergütung und des dieser zugrundeliegenden Vergütungssystems eingebunden sind. Dem sich daraus ergebenden Interessenkonflikt wirkt aber entgegen, dass die endgültige Entscheidung über die Ausgestaltung der Vergütung und des zugrundeliegenden Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.

Sollten sonstige Interessenkonflikte bei der Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung auftreten, werden Vorstand bzw. Aufsichtsrat diese ebenso behandeln wie andere Interessenkonflikte in der Person eines Organmitglieds. Dabei wird durch eine frühzeitige Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte sichergestellt, dass die

Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrats nicht durch sachwidrige Erwägungen beeinflusst werden.

(B) Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte, Bestelldauer, Altersgrenze

Der Vergütungsanspruch des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds ergibt sich aus dem kooperationsrechtlichen Verhältnis, das zwischen der Gesellschaft und dem Aufsichtsratsmitglied durch dessen Wahl in den Aufsichtsrat und deren Annahme zustande kommt und das durch die Satzung und gegebenenfalls einen Beschluss der Hauptversammlung zur Aufsichtsratsvergütung ausgestaltet wird. Es bestehen dementsprechend keine auf die Aufsichtsratsvergütung bezogenen Vereinbarungen zwischen der Fair Value REIT-AG und den Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder regelt § 10 Abs. 2 der Satzung der Fair Value REIT-AG wie folgt:

„Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.“

Der Aufsichtsrat hat entschieden, für Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern der Aktionäre in der Regel als Amtszeit die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung vorzusehen, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung der Fair Value REIT-AG unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Benachrichtigung des Vorstands niederlegen. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist an die Dauer der Bestellung gekoppelt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung nach angefangenen Monaten. Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Es gibt darüber hinaus keine weitere Vergütung im Falle eines Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat.

(C) Bestandteile, Höhe und Struktur der Aufsichtsratsvergütung

Nach den in der Satzung festgelegten Regelungen erhalten die drei Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, die sich aus einer festen Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 und einer variablen Vergütung zusammensetzt. Die variable Vergütung wird auf Basis der ausgeschütteten Dividende ermittelt und entspricht EUR 1,00 für jede EUR 1.000,00 ausgeschüttete Dividende. Der variable Vergütungsanteil ist auf höchstens EUR 25.000,00 je Aufsichtsratsmitglied begrenzt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein Stellvertreter erhalten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen höheren Organisations- und Verwaltungsaufwand sowie ihre besondere Verantwortung für die erfolgreiche und effiziente Zusammenarbeit des Gesamtgremiums eine erhöhte Vergütung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die zweifache und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats die eineinhalbfache feste und variable Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats.

Die jährliche (potentielle) Maximalvergütung (bestehend aus fester und variabler Vergütung) entspricht somit für (i) ein einfaches Aufsichtsratsmitglied einem Betrag in Höhe von EUR 30.000,00, (ii) den Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats einem Betrag in Höhe von EUR 45.000,00 und (iii) den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einem Betrag in Höhe von EUR 60.000,00. Die variable Vergütung entspricht demnach maximal dem Fünffachen der jeweiligen festen Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 (für ein einfaches Aufsichtsratsmitglied) bzw. EUR 7.500,00 (für den Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats) bzw. EUR 10.000,00 (für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats). Mit anderen Worten: die variable Vergütung entspricht maximal 5/6 und die Festvergütung mindestens 1/6 und höchstens 100 % der Gesamtvergütung. In der Summe hat die Gesellschaft für die feste und variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt einen jährlichen Aufwand in Höhe von (potentiell) maximal EUR 135.000,00 (zzgl. USt).

Die festen und variablen Vergütungen sind nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet, zahlbar. Anderweitige Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen bestehen nicht. Die Gesellschaft erstattet die auf die Vergütung und den pauschalen Auslagenersatz anfallende Umsatzsteuer. Sie kann variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich nicht zurückfordern.

Die DEMIRE hat eine konzernweit geltende – auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fair Value REIT-AG umfassende – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abgeschlossen („**D&O-Versicherung DEMIRE**“). Die für den Versicherungsschutz ihrer Aufsichtsratsmitglieder anfallenden Versicherungsprämien zahlt die Fair Value REIT-AG. Sollten die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft zukünftig nicht mehr dem Versicherungsschutz der D&O-Versicherung DEMIRE unterfallen, wird die Gesellschaft für ihre

Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft eine eigene D&O-Versicherung abschließen.

(D) Zielsetzung der Aufsichtsratsvergütung und Bezug zur Unternehmensstrategie

Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Die Aufsichtsratsvergütung sollte so ausgestaltet sein, dass sie einerseits die für diese Überwachungsaufgabe erforderliche Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gewährleistet und zugleich die konkrete Geschäftsstrategie der Fair Value REIT-AG als REIT-Aktiengesellschaft fördert.

REIT-Aktiengesellschaften sind nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG) verpflichtet, bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres mindestens 90 Prozent ihres handelsrechtlichen Jahresüberschusses im Sinne des § 275 des Handelsgesetzbuchs, gemindert um die Dotierung der Rücklage nach § 13 Abs. 3 Satz 1 REITG sowie einen Verlustvortrag des Vorjahres und erhöht um die Auflösung der Rücklage gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 REITG, an die Aktionäre als Dividende auszuschütten. Durch die von der Höhe der ausgeschütteten Dividende abhängige variable Vergütungskomponente wird die Vergütung des Aufsichtsrats der Fair Value REIT-AG unmittelbar mit dem Erfolg der (auch rechtsformbedingten) Geschäftsstrategie hoher Dividendenausschüttungen und damit auch mit den Interessen der Aktionäre der Gesellschaft verknüpft. Gleichzeitig gewährleistet die zusätzliche feste Vergütung die für die Überwachungsaufgabe erforderliche Unabhängigkeit des Aufsichtsrats.

Durch die Angemessenheit der Aufsichtsratsvergütung insgesamt wird zudem sichergestellt, dass die Gesellschaft auch weiterhin in der Lage sein wird, qualifizierte Kandidaten und/oder Kandidatinnen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen; auch hierdurch trägt die Aufsichtsratsvergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.
